



21.3938 Motion

## Angleichung des Gleichstellungsgesetzes an das EU-Gleichbehandlungsrecht

Eingereicht von: Marti Min Li  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz an das EU-Gleichbehandlungsrecht aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben anzugeleichen. Dabei geht es namentlich um den Bereich der Gleichbehandlung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit, eine Erweiterung der Beweislasterleichterung auf die Phase der Anstellung und der Schutz für Arbeitnehmende, die sich für Diskriminierungsoptiker einsetzen.

### Begründung

Das Gleichstellungsgesetz entspricht in weiten Teilen den Regelungen der EU. Dennoch gibt es einige Bereichen im EU-Recht weitergehende Bestimmungen. Dies hat ein Rechtsgutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung ergeben. Der Bundesrat hat im Nachgang zum Abbruch der Verhandlungen mit der EU für ein institutionelles Abkommen beschlossen, die Möglichkeit von eigenständigen Anpassungen im nationalen Recht zu prüfen, mit dem Ziel die bilateralen Beziehungen zu stabilisieren. In diesem Prozess soll auch das Gleichstellungsgesetz angepasst werden, um eine sinnvolle rechtliche Angleichung zu ermöglichen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 08.09.2021

Das Gutachten "EU-Gleichbehandlungsrecht aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben Auswirkungen auf die Schweiz" vom Februar 2021, das im Auftrag des EBG erstellt wurde, hält fest, dass das schweizerische Gleichstellungsrecht grundsätzlich über weite Strecken mit dem EU-Recht übereinstimmt. Wie die Motionärin ausführt, geht das Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1) in gewissen Bereichen allerdings weniger weit als die EU-Regeln. So hatte das Parlament beispielsweise die Anstellungsdiskriminierung bewusst vom Anwendungsbereich der Beweislasterleichterung ausgeklammert, als das GIG erlassen wurde.

Die Revision des GIG von 2018 sieht eine Evaluation der Wirksamkeit der Lohngleichheitsanalyse vor. Der Bundesrat hat dem Parlament spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Revision darüber Bericht zu erstatten, welche Wirkungen die neuen Bestimmungen entfaltet haben. Ob die Beweislasterleichterung auf Fälle von Anstellungsdiskriminierung ausgedehnt und ob neue Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmenden, die sich für Diskriminierungsoptiker einsetzen, ins GIG aufgenommen werden sollen, sollte im Lichte der Ergebnisse dieser Evaluation diskutiert werden.

Beim dritten von der Motionärin erwähnten Punkt geht es um die Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern im Bereich der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Um in diesem Bereich eine Annäherung des schweizerischen Rechts an dasjenige der EU zu erreichen, müsste der Anwendungsbereich des GIG auf selbstständig Erwerbende ausgedehnt werden. Im GIG geht es jedoch um den Schutz von Arbeitnehmenden in privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Die selbstständig Erwerbstätigen sind vom Geltungsbereich des GIG ausgeschlossen und fallen generell nicht unter die arbeitsrechtlichen Regelungen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



## Antrag des Bundesrates vom 08.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Chronologie

04.05.2023      Nationalrat  
Ablehnung

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (14)

Barile Angelo, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Locher Benguerel Sandra, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Flavia, Widmer Céline

### Links

#### Weiterführende Unterlagen

Amtliches Bulletin | Abstimmungen NR

